

Projektbezeichnung: Neubau Mobilitätshaus Überseestadt	Vertrags-/ProjektNr.: 2018-P006.2
	Aktenzeichen: IV20144000
	Interner Vermerk:

Zwischen

der BREPARK GmbH
Ansgaritorstraße 16

vertreten durch
Erika Becker, Geschäftsführerin
in
28195 Bremen

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

in

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender

Vertrag
Technische Ausrüstung

geschlossen:

Inhalt

§ 1	Gegenstand des Vertrages	§ 5	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 2	Leistungsübertragung und Reihenfolge der Leistungserfüllung	§ 6	Vergütung
§ 3	Leistungen des Auftragnehmers	§ 7	Vertretung
§ 4	Fristen und Termine	§ 8	Ergänzende Vereinbarungen

Anlagen

Nr	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	x	Leistungsbeschreibung
2	x	Honorarermittlung
3	8	Allgemeine Vertragsbedingungen
4	x	Rahmenterminplan

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Bezeichnung der Leistung:

Planung eines Mobilitätshauses in der Überseestadt Bremen

(2) Dem Vertrag werden als Vertragsbestandteile zugrunde gelegt:

- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Bestimmungen des Verbandes der Projektsteuerer (DVP) und des Ausschusses der Ingenieurverbände und -kammern für Honorarordnung (AHO)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Angebot des Auftragnehmers vom xx.xx.2018 (Anlage 1)....
- Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen, Ausgabe 02/2018 (AVB-FB)
- Nutzungsvoraussetzungen für das elektronische Vergabesystem „Vergabemanager“
- Rahmenterminplan vom xx.xx.20xx (Anlage 4). Der Terminplan wird fortgeschrieben und nach beidseitigem Einvernehmen der Vertragspartner jeweils Vertragsbestandteil.

§ 2 Leistungsübertragung und Reihenfolge der Leistungserfüllung

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 3 genannten Leistungen zunächst:

Die Grundleistungen für die Leistungsphase 2 (Vorplanung).

- (2) Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Maßnahme die weiteren Leistungen nach § 3 zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftlichen Abruf. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen besteht nicht. Aus der stufenweisen und /oder abschnittswisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars und keinen Schadensersatzanspruch ableiten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von 36 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 übertragen werden. Wenn dem Auftragnehmer die Leistungen nach § 3 nicht innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach § 2 Abs. 1 übertragen werden, kann der Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, ohne dass dem Auftraggeber wegen der Kündigung ein Schadensersatzanspruch zusteht. Die Kündigung kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übertragung nach § 3 ausgesprochen werden. Sonstige Ansprüche der Vertragsparteien, wie z.B. Urheberrechtsansprüche, Auskunfts- und Herausgabeansprüche bleiben davon unberührt.
- (4) Ein nach § 9 HOAI berechnetes Honorar für die Vorplanung, die Entwurfsplanung oder die Objektüberwachung wird für den Fall der Übertragung weiterer Leistungen auf das Gesamthonorar angerechnet, so dass die Bewertungssätze des § 55 Abs. 1, 2 HOAI nicht überschritten werden. Dies gilt nur, wenn die Übertragung weiterer Leistungen innerhalb von 8 Monaten seit Erbringen der Vor- und Entwurfsplanung erfolgt. Für die weiteren Leistungen gelten die entsprechenden Regelungen dieses Vertrags.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers beziehen sich auf die Planung und deren Durchführung in folgenden Anlagengruppen. Die jeweilige Honorarzone ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 dieses Vertrags.

Anlagengruppe		anrechenbare Kosten ohne Umsatzsteuer -geschätzt- EURO	Honorarzone
1	Abwasseranlagen Wasseranlagen Gasanlagen 1.		
2	Wärmeversorgungsanlagen 1.		
3	Lufttechnische Anlagen		
4	Starkstromanlagen		
5	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen		
6	Förderanlagen		
7	Nutzungsspezifische Anlagen, einschließlich maschinen- und elektrotechnische Anlagen in Ingenieurbauwerken		
8	Gebäudeautomation		
9			

- (2) Der Auftragnehmer übernimmt die folgenden Leistungen gemäß § 55 HOAI. Die Bewertung ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

	Leistungsphasen	Leistungen - % - in Anlagengruppe							
		1	2	3	4	5	6	7	8
a)	<u>Grundlagenermittlung</u>								
b)	<u>Vorplanung</u> (Projekt- und Planungsvorbereitung)								
c)	<u>Entwurfsplanung</u> (System- und Integrationsplanung)								
d)	<u>Genehmigungsplanung</u>								
e)	<u>Ausführungsplanung</u> - mit Anfertigen der Ausführungspläne und der Schlitz- u. Durchbruchpläne - mit Anfertigen der Ausführungspläne u. Prüfen der Schlitz- u. Durchbruchpläne - mit Anfertigen der Schlitz- u. Durchbruchpläne u. Prüfen der Ausführungspläne - mit Prüfen der Ausführungspläne sowie der Schlitz- u. Durchbruchpläne <u>Besondere Leistungen</u>	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
f)	<u>Vorbereitung der Vergabe</u>								
g)	<u>Mitwirken bei der Vergabe</u>								
h)	<u>Objektüberwachung</u> <u>-Bauüberwachung</u>								
i)	<u>Objektbetreuung und Dokumentation</u>								
	GESAMT:								

- (3) Besondere Leistungen sind nur dann zu erbringen, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich gefordert werden und nachdem eine Honorarvereinbarung gemäß § 3 Abs. 3 HOAI getroffen worden ist.

Die Vertragsparteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass der Auftragnehmer die in der vorstehenden Tabelle des Absatzes 2 bzw. nachstehend aufgeführten Besonderen Leistungen gemäß Anlage 15 (HOAI) erbringen soll:

keine

Diese besondere Leistung muss vor/während der Leistungsphase erbracht und (spätestens mit/am) dem Auftraggeber vorgelegt werden. Ist das Ergebnis dieser Besonderen Leistung dem Auftraggeber nicht bis zu dem genannten Zeitpunkt vorgelegt worden, und ist dieses Ergebnis deshalb für den Auftraggeber ohne Interesse, ist der Auftraggeber zur anteiligen Kürzung der Vergütung berechtigt.

- (4) Die in der vorstehenden Tabelle des Absatzes 2 bzw. in Absatz 3 genannten Besonderen Leistungen erfüllen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 HOAI und werden insgesamt/einzeln mit folgendem Vomhundertsatz/folgenden Vomhundertsätzen der Leistungen des vollständigen Leistungsbildes bewertet:

.....v. H.

- (5) Im Einzelnen wird der Auftragnehmer folgende Leistungen erbringen :

a) Grundlagenermittlung

Leistungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 HOAI.

Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere vor zu legen:

- das Ergebnis aus der Klärung der Grundlagenermittlung.

b) Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

Leistungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 HOAI

Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere vor zu legen:

- Vorentwurfspläne mit zeichnerischer Darstellung der wesentlichen Bestandteile der Anlagen (z.B. Darstellen aller Räume zur Unterbringung der Anlagen nach Lage und Größe sowie Raumbedarf für die technischen Verbindungsteile innerhalb und außerhalb des Gebäudes und Angaben über die Führung von Kabeltrassen, Leitungen, Kanälen und Schächten) im Maßstab 1 : 200 oder größer - wenn es zum Verständnis erforderlich ist - mit Strang- und Funktionsschemen bzw. Prinzipschaltbildern für jedes einzelne Gewerk,
- Erläuterungsbericht und Kostenschätzung unter Zugrundelegung der Gliederung nach DIN 276 - getrennt für jedes einzelne Gewerk - mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

c) Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

Leistungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 HOAI.

Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere vor zu legen:

- Entwurfspläne mit zeichnerischer Darstellung sämtlicher Bestandteile der Anlagen mit Angaben über Leistungen und Abmessungen im Maßstab 1 : 100, Anlagen außerhalb des Gebäudes in kleinerem Maßstab, Maschinenzentralen, Schaltanlagen und andere Anlagen von besonderer Bedeutung in größerem Maßstab - wenn es zum Verständnis erforderlich ist - mit Strang- und Funktionsschemen bzw. Prinzipschaltbildern, getrennt für jedes einzelne Gewerk,
- Erläuterungsbericht mit Kostenberechnung unter Zugrundelegung der Gliederung nach DIN 276 - getrennt für jedes einzelne Gewerk - und alle Berechnungsunterlagen, die zur Beurteilung des Entwurfes erforderlich sind.
- zur Kostenkontrolle hat der Auftragnehmer Zusammenstellungen nach DIN 276 - nach Gewerken getrennt - zu führen, die die Summen der Kostenschätzung mit denen der

genehmigten Kostenberechnung vergleichen und damit jederzeit eine Übersicht über den Stand der Baumittel ermöglichen.

- d) Genehmigungsplanung
Leistungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 HOAI.

Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere vor zu legen:

- die aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Unterlagen.

- e) Ausführungsplanung
Leistungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 HOAI.

Hierzu hat der Auftragnehmer, soweit beauftragt, insbesondere vor zu legen:

- Ausführungspläne mit Dimensionierung im Maßstab 1 : 50 oder größer, soweit erforderlich,
- Schlitz- und Durchbruchpläne.

- f) Vorbereitung der Vergabe
Leistungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 6 HOAI.

Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere vor zu legen:

- auf der Basis der Standardleistungsbücher (StLB)/Standardleistungskataloge aufgebaute Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen, getrennt nach Leistungsbereichen; soweit StLB-Texte nicht vorliegen oder diese nicht zutreffen, sind die Leistungen durch freie Texte zu beschreiben.

- g) Mitwirken bei der Vergabe
Leistungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 HOAI.

Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere vor zu legen:

- nach den verwaltungstechnischen Vorschriften des Auftraggebers geprüfte und gewertete Angebote einschließlich Preisspiegel sowie einen ausführlichen schriftlichen Bericht mit technischer und wirtschaftlicher Beurteilung der Angebote; einzubeziehen sind ggf. Nebenangebote und Änderungsvorschläge.
- zur Kostenkontrolle hat der Auftragnehmer Zusammenstellungen entsprechend der Gliederung der DIN 276 - nach Gewerken getrennt - zu führen, die die genehmigten Summen mit den angebotenen Summen vergleichen, und damit jederzeit eine Übersicht über den Stand der Baumittel ermöglichen.

- h) Objektüberwachung - Bauüberwachung
Leistungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 8 HOAI.

Der mit der Überwachung der Bauausführung verantwortlich Beauftragte muss über eine abgeschlossene Fachausbildung (mindestens Fachhochschulabschluss) und eine angemessene Baustellenpraxis (in der Regel drei Jahre) verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Bestellung und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle vom Beginn der Arbeiten bis zur Übergabe und Übernahme der Anlagen ein ausreichend besetztes Baubüro zu unterhalten.

Weitere Vereinbarungen über das Baubüro:

.....

Zur Bauüberwachung gehören u.a. folgende Leistungen:

1) Überwachen der Ausführung, Schriftwechsel

Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, mit den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen sowie den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften. Die Übereinstimmung zwischen Bestandsplänen und tatsächlicher Bauausführung ist auf den Bestandsplänen jeweils mit dem Vermerk „Als Bestandsplan anerkannt“ zu dokumentieren;

Schriftwechsel und Verhandlungen im Rahmen der übertragenen Leistungen mit bauausführenden Unternehmen, Behörden und Dritten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber;

unverzögliche Stellungnahme zu den nach den Vorschriften der VOB/B und der VOL/B in schriftlicher Form zu erstattenden Mitteilungen;

Überwachen der erforderlichen Stundenlohnarbeiten und Bescheinigen der Lohnzettel.

2) Zeitplan

Mitwirken beim Aufstellen und Überwachen sowie beim laufenden Fortschreiben des Zeitplanes (Balkendiagramm);

unverzögliche schriftliche Mitteilung über Abweichungen; bei Verzögerungen sind dem Auftraggeber die Ursachen darzulegen und Vorschläge zum Ausgleich zu machen.

3) Bautagebuch

Der Auftragnehmer hat der Objektbauleitung die für das Führen des elektronischen Bautagebuches notwendigen Angaben zu machen.

4) Aufmaß

Es ist ein gemeinsames Aufmaß durch den Auftragnehmer und die Firma zu erstellen; die Richtigkeit ist durch Unterschriften zu bestätigen;

Ergänzung bzw. Veranlassung der Ergänzung der Ausführungspläne während der Bauzeit entsprechend der tatsächlichen Ausführung zum Nachweis aller Leistungen.

5) Abnahme

Fachtechnische Abnahme der Leistungen und Feststellen der Mängel.

Dazu gehören insbesondere:

- Vorbereiten der rechtsgeschäftlichen Abnahme,
- Prüfen der Leistung auf vertragsgemäße Erfüllung,
- Feststellen und Auflisten der Mängel,
- Klären der Vorbehalte wegen Leistungsmängeln und Vertragsstrafen,
- Teilnahme an der förmlichen Abnahme,
- Anfertigen der Abnahmebescheinigung (Formblatt des Auftraggebers).

6) Rechnungsprüfung

Bei der Behandlung der Rechnungsunterlagen ist folgendes zu beachten:

Alle Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichen der Prüfung hat der Auftragnehmer alle Ansätze und Beträge anzustreichen bzw. erforderliche Korrekturen deutlich sichtbar einzutragen.

Die Mengenberechnungen bzw. Abrechnungszeichnungen sind mit folgenden Bescheinigungen zu versehen:

"In allen Teilen geprüft und mit den aus den Mengenberechnungen (Abrechnungszeichnungen) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Anerkannt:"

mit Ort, Datum, Unterschrift und Stempel des Auftragnehmers.

Die Kostenrechnungen sind mit einem Eingangsvermerk und folgenden Bescheinigungen zu versehen:

"Lieferung und Leistung richtig.

Rechnerisch richtig mit , EUR."

mit Ort, Datum, Unterschrift und Stempel des Auftragnehmers.

Auf den Kostenrechnungen sind Beginn und Ende der Gewährleistungsfristen zu vermerken und eine Aufteilung der Rechnungsbeträge nach den Kostengruppen der DIN 276 vorzunehmen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese durch einen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass bei der Durchführung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren wurde, dass Lieferungen und Leistungen nach Art, Güte und Umfang wie berechnet erbracht sind, dass sie vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt sind, dass die Vertragspreise eingehalten wurden und dass alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

7) Behördliche Abnahmen

Vorbereiten der Anträge und Teilnahme an behördlichen Abnahmen;

Beschaffen der nach den bauordnungsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen erforderlichen Abnahmebescheinigungen für das vom Auftragnehmer zu bearbeitende Fachgebiet.

8) Übergabe

Teilnahme an der Übergabe des Objektes;

Prüfen, Zusammenstellen und Vorlegen der für die Übergabe des Objektes erforderlichen Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Wartungsvorschriften, Bestandspläne) für die vom Auftragnehmer überwachten Leistungen.

9) Gewährleistung

Mitwirken beim Auflisten der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche;

dem Auftraggeber sind entsprechende Listen für die vom Auftragnehmer überwachten Leistungen auszuhändigen.

10) Mängelbeseitigung

Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel.

11) Kostenkontrolle

Mitwirken bei der Kostenkontrolle;

zur Kostenüberwachung hat der Auftragnehmer Zusammenstellungen entsprechend der Gliederung der DIN 276 - nach Gewerken getrennt - zu führen. Diese Zusammenstellungen haben die Summen des Kostenanschlages sowie alle Verbindlichkeiten und Zahlungen zu enthalten, damit jederzeit eine Übersicht über den Stand der Baumittel möglich ist. Die Zusammenstellungen sind mit den Buchungen des Auftraggebers in monatlichen Abständen abzustimmen.

- i) Objektbetreuung
Leistungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 9 HOAI

- (6) Die erforderlichen Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in dreifacher Ausfertigung

in analoger Form

- kopier-/pausfähig (einfach)
 schwarz/weiß
 farbig

in digitaler Form, inkl. aller Anlagen als pdf und dwg auf einem USB-Stick zu übergeben.

zu übergeben.

- (7) Ferner sind dem Auftraggeber Mehrfertigungen der Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen gegen gesonderte Vergütung zu übergeben. Art und Anzahl ergeben sich aus § 6 Abs. 2 dieses Vertrags.
- (8) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u.a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Alle Pläne müssen - ungeachtet einer farbigen Darstellung - schwarz/weiß lesbar sein. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.
- (9) Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.
- (10) Die Leistungen umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

§ 4 Fristen und Termine

- (1) Für die Durchführung der dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen werden jeweils einvernehmlich Termine vereinbart. Der Auftragnehmer versichert, dass diese Termine von ihm eingehalten werden können, wenn der Auftraggeber und andere Beteiligte, soweit sie dazu mitwirken müssen, die erforderlichen Beiträge innerhalb angemessener Frist leisten.
- (2) Wenn für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die Einhaltung der vereinbarten Termine gefährdet ist, muss er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
- (3) Der Auftragnehmer wird die nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) - d), Abs. 3 (Leistungsphasen 1-4 - § 55 Abs. 1 Nr. 1-4 HOAI) zu erbringenden Leistungen (Pläne und Unterlagen) spätestens zu folgenden Terminen liefern:

- **Abschluss Leistungsphase 2 mit Übergabe der ES-Bau zum xx.xx.20xx**
- **Abschluss Leistungsphase 3 mit Übergabe der EW-Bau zum xx.xx.20xx**
- **weitere Termine gemäß abzustimmendem Terminplan**

Gerät der Auftragnehmer mit einer ihm obliegenden Leistung in Verzug, wird der Auftraggeber ihm eine angemessene Nachfrist einräumen. Der fruchtlose Ablauf der Nachfrist ist ein wichtiger Kündigungsgrund.

- (4) Der Auftragnehmer wird die nach § 3 Abs. 2 Buchst. e) - g), Abs. 3 (Leistungsphasen 5-7 - § 55 Abs. 1, 2 Nr. 5-7 HOAI) von ihm zu erbringenden Leistungen (Pläne und Unterlagen) spätestens zu folgenden Terminen liefern:

Termine gemäß abzustimmenden Terminplan

Für jeden Arbeitstag der Überschreitung eines der vorgenannten Termine wird der Auftragnehmer, wenn er die Überschreitung zu vertreten hat, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von **(zu verhandeln)** EUR (maximal 5 % des Netto-Honorars) zahlen. Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (5) Bei Leistungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe h), Absatz 3 (Leistungsphase 8 - § 55 Abs. 1 Nr. 8 HOAI) ist der Auftragnehmer für die rechtzeitige Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen verantwortlich. Hierbei wird der Auftragnehmer insbesondere die mit den Bauunternehmern vereinbarten Herstellungstermine beachten. Bei Überschreitung eines Termins, die vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zahlen, die sich in Höhe und Begrenzung nach der im Absatz 4 getroffenen Regelung bemisst. Die §§ 339-345 BGB finden Anwendung.
- (6) Der Auftragnehmer sichert die Richtigkeit der dem Kostenanschlag zugrundezulegenden Mengenermittlung zu, soweit diese von ihm durchzuführen ist. Übersteigen die tatsächlichen Mengen die ermittelten Mengen um mehr als 5 %, so werden die daraus entstehenden Mehrkosten abweichend von § 6 HOAI und § 6 Abs. 1 dieses Vertrages nicht honorarwirksam.
- (7) Durch die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 werden weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers nicht berührt.
- (8) Die Bauzeit (Zeit der Bauausführung) beträgt voraussichtlich **(noch abzustimmen)** Monate. Wird diese Zeit um mehr als 6 Monate überschritten, werden die Vertragsparteien eine angemessene Erhöhung des Teilhonorars für die Objektüberwachung vereinbaren, wenn der Auftragnehmer wegen der Zeitüberschreitung mehr Leistungen zu erbringen und er die Zeitüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Überschreitung der Bauzeit im Rahmen der o. g. Toleranzzeit ist durch das Honorar abgegolten.

§ 5 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen betragen mindestens:

- | | |
|-------------------------|------------------|
| a) für Personenschäden | 2.0 Mio. EURO *) |
| b) für sonstige Schäden | 1.0 Mio. EURO *) |

§ 6 Vergütung

(1) Honorar für Leistungen nach § 3 Abs. 1 bis 3; vgl. Anlage Nr. _____		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart		
<input type="checkbox"/> mit einem Festbetrag von	Psch	
<input checked="" type="checkbox"/> mit einem vorläufigen Betrag von		
<input type="checkbox"/> Das Honorar wird frei vereinbart		
<input type="checkbox"/> als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von	Psch	
<input type="checkbox"/> als besondere Leistung gemäß Anlage Nr.		
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Festbetrag von	Psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von		
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von		
Stundensätze werden vereinbart mit		
EURO / h für den Auftragnehmer		
EURO / h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiter		
EURO / h für techn. Zeichner u. sonstige Mitarbeiter		
EURO / h		
Zwischensumme	Psch	
	Vorläufig	

(2) Vergütung für Mehrfertigungen nach § 3 Abs. 7			
Stück	Bezeichnung	EURO/Stück	
	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, farbig		
	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, schwarz/weiß		
	Kurzfassung der Vertragsleistung		
Zwischensumme			

(3) Nebenkosten (§ 14 HOAI); ausgenommen Nebenkosten nach vorstehendem Abs. 2	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit ____ v.H. des Honorars	
Zwischensumme	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden auf Nachweis erstattet	

(4) Gesamtvergütung [Summe aus (1) bis (3)]	Netto	
	Umsatzsteuer 19 v.H.	
	Brutto	

(5) Zahlung
 Das Honorar wird fällig, wenn die Leistung durch den Auftraggeber abgenommen und vom Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung vorgelegt worden ist. Im Übrigen gilt § 8 AVB.

§ 7 Vertretung

- (1) Vertreter des Auftraggebers für die Durchführung des Vertrages ist Frau Sophie Sandner und Herr Andreas Kartscher
- (2) Vertreter des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber und anderen an der Planung und Durchführung des Vorhabens Beteiligten ist
n.n.

§ 8 Ergänzende Vereinbarungen / Hinweise

- (1) Auf die Verpflichtungen
 1. nach dem Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz gemäß § 2 AVB (Ausgabe 02/2018) und
 2. nach dem Verpflichtungsgesetz gemäß § 1 Abs. 9 AVB (Ausgabe 02/2018)wird ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Bei Entscheidungen in Vergabeverfahren dürfen -unabhängig von Schwellenwerten- als voreingenommen geltende natürliche Personen nicht mitwirken (siehe § 1 Abs. 10 AVB, Ausgabe 02/2018).
- (3) Im Fall der Teilnahme am elektronischen Vergabesystem verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nutzungs- und Systemvoraussetzungen zu schaffen. Er hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass er vom zuständigen Projektleiter die Zugangsberechtigung erhält.
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle an den Auftraggeber elektronisch übersandten Dokumente frei sind von Viren oder sonstigen, das rechnergestützte System des Auftraggebers gefährdenden oder schädigenden Inhalten oder Anhängen.
- (5) Die Parteien vereinbaren als verbindliche Kostenobergrenze für das Bauvorhaben die Gesamtkosten der mit Abschluss der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) zu erstellenden und durch den Auftraggeber freizugebenden Kostenberechnung nach DIN 276. Es handelt sich hierbei um die Kostengruppen 200 bis 700 gemäß DIN 276 in der Fassung von Dezember 2008. Die Einhaltung dieser Kostenobergrenze hat für den Auftraggeber oberste Priorität. Der Auftragnehmer verpflichtet sich vor diesem Hintergrund ausdrücklich, seine Pflichten zur Kostenermittlung und -überwachung ordnungsgemäß durchzuführen und den Auftraggeber unverzüglich unter Darlegung der Gründe der Kostensteigerungen oder sonstige Aspekte zu informieren, die zu einer Überschreitung der verbindlichen Kostenobergrenzen führen könnten. Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, dem Auftraggeber bei erkennbaren Kostensteigerungen so rechtzeitig Vorschläge zu Kosteneinsparungsmöglichkeiten zu unterbreiten, dass die verbindliche Kostenobergrenze eingehalten werden kann. Diese Vorschläge müssen auch Hinweise zu den Auswirkungen der Einsparungen auf die Qualität und die Termine des Bauvorhabens enthalten.

Rechtsverbindliche Unterschriften:

Auftraggeber BREPARK GmbH Bremen, den xx.xx.2018	Auftragnehmer
--	---------------